



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 25.10.2022
Beginn: 20:01 Uhr
Ende: 22:52 Uhr
Ort: Hans-Herrmann-Halle, Diemarusstraße

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Reinhard, Jürgen

Mitglieder des Gemeinderates

Bieber, Udo
Falinski, Julia bis 22:41 Uhr (Top 4 ohne Beschlussfassung)
Grundhöfer, Niko
Hartlaub, Rudi
Klement, Jürgen
Linke, Julia, Dr. ab 20:32 Uhr (Top 2, 2. Präsentation); bis
22:41 Uhr (Top 4 ohne Beschlussfassung)

Linke, Thomas
Niebauer, Janet
Oberle, Hannelore
Reinhard, Peter
Scheuring, Josef
Scheuring, Tatjana
Uhrig, Christian
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Häcker, Patricia bis einschl. Top 2
Hartlaub, Siegbert
Hock, Kathrin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Goebel, Volker
Seitz, Eugen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bürgerviertelstunde
- 2 Breitbandausbau für Niedernberg, Vorstellung der Netzbetreiber **127/2022**
- 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen **114/2022**
- 3.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Herausnahme der Wegesanierung aus der Kalkulation **114/2022/4**
- 3.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - kalkulatorischer Zinssatz **114/2022/1**
- 3.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - grünpolitischer Beiwert **114/2022/2**
- 3.4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Gebühr für Leichenhaus **114/2022/5**
- 3.5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante **114/2022/6**
- 3.5.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 100 %
- 3.5.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 90 %
- 3.5.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 80 %
- 3.5.4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 70 %
- 3.5.5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Be-

stattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 66,67 %

- 3.5.6** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 60 %
- 3.5.7** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Antrag zur Geschäftsordnung zur Festlegung eines Deckungsgrades von 50 %
- 3.6** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Beschluss zur Satzung **114/2022/3**
- 4** Tafeläcker II, Energiekonzept Grundlagenermittlung **130/2022**
- 5** Informationen des ersten Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Jürgen Reinhard eröffnet um 20:01 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 27.09.2022 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 13:0; Stimmenthaltungen: -). Die Niederschrift vom 04.10.2022 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 13:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Breitbandausbau für Niedernberg, Vorstellung der Netzbetreiber

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Niedernberg hat in den letzten Jahren die Breitbandversorgung stetig verbessert und nutzte die gegebenen Fördermöglichkeiten (Höfe-Programm, öffentliche Gebäude, Mobilfunk, Erstellung Masterplan, eigene Leerrohrverlegung etc.). Die Telekom hat durch den Einsatz von „Vectoring-Technik“ die Breitbandleistung im Ortsnetz auf Basis des bestehenden Kupferkabelnetzes soweit erhöht, dass Bandbreiten zwischen 30 und 250 Mbit/s im Download vorhanden sind. Dort wo Vodafone ihr Telekommunikationsnetz anbietet, sind Bandbreiten von 1000 Mbit/s im Download verfügbar.

2020 hat die Telekom begonnen die Gewerbe- und Industriegebiete eigenwirtschaftlich auszubauen und die dortigen Gebäude mit Glasfaser zu versorgen (ohne staatliche Fördermittel oder Zuschüsse durch die Gemeinde). Voraussetzung war, dass 30% der Gewerbetreibenden Hausanschlüsse beauftragen. Die Vorgaben wurden erfüllt, der Ausbau wurde bis Juni 2022 fertiggestellt. Glasfaser bietet den Vorteil der symmetrischen Bandbreite, d.h. z.B. 1000 Mbit/s im Download und 1000 Mbit/s im Upload und stellt aktuell die höchste Versorgungsmöglichkeit dar.

Die Gemeinde Niedernberg ist im Dezember 2021 mit einer kombinierten Markterkundung in das Breitbandverfahren Bayerisches Gigabit-Förderverfahren (Kombination aus Gigabitrichtlinie und graue Flecken-Bundesförderverfahren) eingestiegen, um einen flächendeckenden Glasfaserausbau in Niedernberg zu erreichen.

Während der Markterkundung, hat sich die Firma Entega Medianet GmbH gemeldet und einen zeitnahen eigenständigen Ausbau signalisiert.

Des Weiteren haben sich im Nachgang noch die Fa. GlasfaserPlus GmbH (Telekom) und Glasfaser Direkt GmbH gemeldet und ebenfalls einen eigenständigen Glasfaserausbau angekündigt.

Mit allen Interessenten wurde mit Unterstützung von Herrn Katzer von der Fa. IK-T Gespräche geführt. Nach dem aktuellen Stand wollen alle drei Anbieter in Niedernberg eigenwirtschaftlich den Glasfaserausbau umsetzen. Staatliche Fördermittel werden nicht mehr benötigt. Bei einem eigenständigen Ausbau ist das Förderverfahren nicht mehr notwendig.

In der Sitzung stellen sich vor:

1. Glasfaser Direkt GmbH
2. GlasfaserPlus GmbH (Telekom)
3. Entega Medianet GmbH

TOP 3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
--------------	---

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Grabgebühr und die Bestattungsgebühr stellen Benutzungsgebühren im Sinne des Art. 8 KAG dar. Der Friedhof zählt damit zu den kostendeckenden Einrichtungen (Art. 8 Abs. 2 KAG; s. auch TZ 34 und 35 der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016).

Zuletzt wurde die Gebührensatzung im Bereich der Grabgebühren im Jahr 2003 angepasst. Spätestens alle vier Jahre ist die Kalkulation grundsätzlich zu überarbeiten und die Gebühren auf den tatsächlichen Stand anzupassen.

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren ca. 1,7 Mio. € im Friedhof investiert (neue Grabformen, Neubau Sakristei, Toilette, Vergrößerung Aussegnungshalle, Wege saniert, etc.).

Nachdem alle Abnahmen und Abrechnungen für die Maßnahmen auf dem Friedhof fertiggestellt waren, wurde mit der Kalkulation für den Friedhof begonnen. Hierfür wurde die Firma Kubus Kommunalberatung beauftragt um aufgrund der neuen Grabformen eine rechtssichere Berechnung zu erstellen. Als Kalkulationszeitraum wurde die maximale Dauer (vier Jahre) angenommen. In der Kalkulation wurden nur die Kosten angesetzt, die rechtlich zwingend angesetzt werden müssen. Kosten, die zu Gunsten der Gebührenzahler herausgerechnet werden können, sollten nicht veranschlagt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022 wurde beantragt die Kalkulation zunächst nochmals in einer Haupt- und Finanzausschusssitzung im Detail vor zu besprechen. Diese fand am 10.10.2022 statt. In der Sitzung stellte die Kalkulatorin Frau Hannemann von Kubus nochmals die Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen dar. Es wurden einstimmige Empfehlungsbeschlüsse gefasst, die durch den Gemeinderat bestätigt werden müssen.

Die auf dieser Basis überarbeitete Kalkulation liegt nun vor und kann in eine Gebührensatzung integriert werden.

TOP 3.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Herausnahme der Wegesanie rung aus der Kalkulation
----------------	--

Beschluss:

Für die Wegesanie rung im Rahmen der Friedhofserweiterung werden 260.000 € pauschal herausgerechnet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 1

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbesprechung in der Haupt- und Finanzausschusssitzung kam die Diskussion auf, ob die Kosten der Wegesanie rung mit in die Kalkulation einfließen sollten. Der Gemeinderat hatte bzgl. der Wegesanie rung in seiner Sitzung vom 07.04.2020 folgenden Beschluss

gefasst: „Die Gemeinde Niedernberg lässt im Zuge der Neuanlage eines Urnen-Grabfeldes am Erweiterungsteil des Friedhofs die vorhandenen Wege ausbauen und durch neue wassergebundene Wegedecken erneuern. Die Mehrkosten für Rückbau und Entsorgung des alten Wegematerials und für Ersatzneubau der Wege zur bisherigen Planung belaufen sich auf ca. 260.000 € brutto.“

Die Kosten für die Sanierung wären nicht zwingend von Nöten gewesen. Die Gemeinde hätte die Wege auch belassen können. Dementsprechend könnten die Kosten herausgerechnet werden. Die genauen Abrechnungskosten müssten erst aufwändig ermittelt werden, weshalb der Vorschlag auf kam diese pauschal herauszurechnen. Ein entsprechender Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses liegt vor.

Nach aktueller Rücksprache mit dem Prüfungsverband sind die Kosten für die Wegesanie rung jedoch zwingend mit einzurechnen.

TOP 3.2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - kalkulatorischer Zinssatz
----------------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg zieht für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens einen Zinssatz in Höhe von 2 % (Verzinsung nach der Halbwertmethode) heran.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niedernberg hat bei der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren einen kalkulatorischen Zinssatz von 2 % herangezogen. Dies basiert auf des durch Eigenkapital finanzierten Vermögens. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den kalkulatorischen Zinssatz beim Friedhof ebenfalls auf 2 % festzusetzen.

Weiterhin wird auf die Ausführungen der KUBUS GmbH zurückgegriffen:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehört gem. Art. 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, durch die die Kosten der Kapitalnutzung zum Ansatz kommen. Der Zinserlös stellt für die Gemeinde das Entgelt für das in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Anlagekapital dar¹. Bei der kalkulatorischen Verzinsung geht es nicht um die Zinsen der Refinanzierung am Kapitalmarkt, sondern um einen Ausgleich dafür, dass das in der Einrichtung der Gemeinde gebundene Kapital von ihr nicht anderweitig als verzinsliche Kapitalanlage genutzt werden kann.

Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG spricht von einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals, sagt aber über einen konkreten Zinssatz ebenso wenig aus wie das kommunale Haushaltsrecht. Dem Einrichtungsträger steht ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Der Einrichtungsträger kann dabei wählen, ob der kalkulatorische Zinssatz für die jeweilige Kalkulationsperiode nach aktuellen Gegebenheiten jeweils aktualisiert wird und dementsprechend schwankt. Es ist aber auch möglich, einen auf längere Sicht beizubehaltenden Zinssatz zu wählen, der sich dementsprechend an langfristigen Prognosen zu orientieren hat.²

¹ Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil IV, Art. 8, Frage 6 Nr. 3¹ Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, 54.00 Rdnr. 3.5 mit weiteren Hinweisen

² Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, 54.00 Rdnr. 3.5 mit weiteren Hinweisen

Die kalkulatorischen Zinsen werden von der KUBUS GmbH im Bereich der Friedhofsgebührenkalkulation nach der Halbwertmethode berechnet. Der Halbwertmethode liegt die Überlegung zugrunde, dass während der gesamten Nutzungsdauer des Anlagegutes durchschnittlich die Hälfte seines Wertes im Betrieb gebunden ist.

Nach der Änderung des KAG zum 01.04.2014 darf im Bereich der Friedhofsgebühren eine Nachkalkulation nicht mehr stattfinden (Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG). Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen passt bei den Friedhofsgebühren nicht, weil die Gebühren nie vom gleichen Personenkreis erhoben werden. Damit ist die Kalkulation der Friedhofsgebühren eine Betrachtung der Kosten für den höchstens 4-jährigen Kalkulationszeitraum. Die Anwendung des Halbzinsverfahrens hat den Vorteil gleichbleibender Zinserträge über die gesamte Nutzungsdauer und trägt damit zur Stetigkeit der Gebührenberechnung bei. Damit ist dem Gleichbehandlungsgrundsatz als Vorgabe des Abgabenrechts erheblich besser Rechnung getragen, als bei der Anwendung der Restbuchwertmethode bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.

Einen Zinssatz in Höhe von 2 % halten wir auch in Zeiten von Niedrigzinsen für vertretbar. „Die Kalkulation für den Friedhof ist vor allem durch langlebige Anlagegüter bestimmt, so dass ein Abstellen auf das langjährige Mittel von Geld- und Kapitalmarktkrediten wohl sachlich begründet werden kann. Jedenfalls ist die Antragsgegnerin nicht verpflichtet, sich nur an den aktuellen Zinsverhältnissen zu orientieren und dabei gegebenenfalls unter Inkaufnahme erheblicher Gebührensprünge ständig nachzusteuern.“³

Ein Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses liegt für 3 % vor. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt wie vorab beschrieben einen einheitlichen kalkulatorischen Zinssatz heranzuziehen.

TOP 3.3 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - grünpolitischer Beiwert
--

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg setzt einen grünpolitischen Beiwert in Höhe von 40 % an.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

Sachverhalt:

Hierzu wird auf die Ausführungen der KUBUS GmbH zurückgegriffen:

1) Öffentliches Grün oder „Grünpolitischer Beiwert“

Die Gestaltung von Friedhöfen ist sehr unterschiedlich. Friedhöfe können neben ihrer widmungsmäßigen Zweckbestimmung als Bestattungs- und Besinnungsort vielfältige andere Funktionen haben. Kosten, die durch die Wahrnehmung derartiger nicht friedhofsspezifischer Aufgaben entstehen, dürfen bei Geltung der Grundsätze des Abgabenrechts nicht in die Grabnutzungsgebühren miteinkalkuliert werden.

OVG Saarlouis, Urteil vom 3.12.2012 – 1 A 6/12

„Insbesondere hat die Beklagte den in Abzug gebrachten Anteil von 35 % in ihrem auf den Widerspruch der Klägerin hin verfassten Schreiben vom 17.12.2008 (Beilakte I, Bl. 5) dahingehend erläutert, dass hierdurch das öffentliche Interesse am Betrieb der Friedhöfe anteilmäßig berücksichtigt worden sei. Dieser Anteil betrage in ihrem Stadtgebiet jährlich ca. 35 % der Aufwendungen, die aus Steuermitteln gedeckt würden. Dies erscheint plausibel. Denn es ist allgemein anerkannt, dass Friedhöfen eine zumeist als öffentlicher Grünwert bezeichnete Bedeutung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes zukommt. Sie werden vor allem in größeren Ge-

³ VGH München, Beschluss vom 17.1.2019 – 20 ZB 17.436

meinden und Städten als öffentliche Grün- und Erholungsflächen ausgewiesen und unterhalten, weswegen der durch ihre Nutzung als öffentliche Parkanlage entstehende Kostenaufwand nicht den gebührenpflichtigen Friedhofsbenutzern angelastet werden kann. Profitiert mithin die Allgemeinheit von diesem Grünwert, so ist ein gewisser Kostenanteil, der je nach der konkreten Ausgestaltung der Friedhofsanlage(n) und der örtlichen Siedlungsstruktur höher oder niedriger anzusetzen ist, von der Allgemeinheit zu finanzieren.“

Lassen sich in großen Einrichtungen diese Anteile oft sehr genau bestimmen, ist es bei einer kleinen und mittleren Gemeinde wohl eher nicht möglich, einen solchen Anteil anhand von Zahlen genau zu errechnen. Der Anteil ist dann zu schätzen. Bei der Bestimmung dieses Kostenanteils hat die Gemeinde einen Ermessens- und Bewertungsspielraum, der aber aus der Sicht einer kostendeckend zu betreibenden Einrichtung eher zurückhaltend genutzt werden sollte.

2) Vorhalteflächen

Jede öffentliche Einrichtung, also auch ein Friedhof, muss Vorsorge für den Fall einer erforderlichen Kapazitätserweiterung treffen. Das geschieht im Friedhof mit Vorhalteflächen. Nach einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.2.1982 waren Überkapazitäten von 30% als Sicherheitsreserve zulässig. Das dürfte angesichts der Änderung der Bestattungskultur nicht mehr vertretbar sein.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.5.1986 – Fundstelle 1986/462

„Grundsätzlich sind sämtliche Kosten einer öffentlichen Einrichtung – unabhängig von ihrer Auslastung – gebührenfähig, wenn nach sinnvoller Planung in absehbarer Zeit mit einer vollen Auslastung zu rechnen ist.“

Kalkulatorisch sind beide Flächenarten gleich zu behandeln.

Da in etwa 40 % des Friedhofes als Grün- und Erholungsfläche genutzt werden, können die Kosten hierfür von der Allgemeinheit getragen werden und werden nicht in die Grabgebühren eingerechnet.



Ein entsprechender Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses liegt vor.

TOP 3.4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Gebühr für Leichenhaus

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg setzt eine Gebühr in Höhe von 100 Euro je Nutzungstag des Leichenhauses fest.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 0

Sachverhalt:

Bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren kam aufgrund der Belegungszahlen eine Gebühr in Höhe von ca. 450 Euro je Nutzungstag des Leichenhauses zustande. Bei Festlegung dieser Gebühr würde das Leichenhaus nicht mehr genutzt werden. Die Verhältnismäßigkeit wäre nicht gewahrt.

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt vor eine Tagesgebühr in Höhe von 100 Euro festzusetzen.

Josef Scheuring beanstandet die einmalige Gebühr in Höhe von 71,40 Euro in § 4 Abs. 7 der Friedhofsgebührensatzung, dies sei nicht Bestandteil des Empfehlungsbeschlusses gewesen. Die Verwaltung erläutert, dass die Pauschale die Gebühr für das Dienstleistungsunternehmen, welches für die Schlüsselübergabe, ordnungsgemäße Rückgabe, etc. verantwortlich ist, beinhaltet. Die Gebühr ist bereits seit der Änderungssatzung von Anfang des Jahres bekannt. Die Position in der Satzung soll nach Rückmeldung des Gemeinderats konkretisiert werden. Die Worte „für Dienstleistungen“ sollen mit aufgenommen werden.

TOP 3.5	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante
----------------	--

Zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Frau Hannemann legte mehrere Kalkulationsvarianten vor. Die Aussegnungshalle muss in die Gebühren für den Friedhof mit einfließen. Weiterhin trägt der 40-%-ige Grünflächenanteil zur Reduzierung der Grabplatzgebühren bei. Die Variante mit 50-%igen grabartidentischen Kosten stärkt die derzeit meistgenutzte Grabart, das Familiengrab. Auf dieser Grundlage hat der Haupt- und Finanzausschuss ebenfalls einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Weiterhin kam in der Haupt- und Finanzausschusssitzung die Diskussion auf, dass aufgrund der erstmaligen kostendeckenden Kalkulation ein geringerer Kostendeckungsgrad angesetzt werden sollte. Frau Hannemann hat auf Wunsch des Rates eine entsprechende Aufstellung mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden erstellt, die dazugehörigen Tabellen sind diesem Tagesordnungspunkt beigelegt. Weiterhin befinden sich die dazugehörigen Satzungsentwürfe in der Anlage.

TOP 3.5.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 100 %
------------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kostendeckungsgrad von 100 % für die Friedhofsgebühren heranzuziehen.

Auf Grundlage der gefassten Beschlüsse wird für die Friedhofsgebührensatzung Variante „Satzung 100 % ohne Wege“ herangezogen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 1 Nein: 13

TOP 3.5.2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 90 %
------------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kostendeckungsgrad von 90 % für die Friedhofsgebühren heranzuziehen.

Auf Grundlage der gefassten Beschlüsse wird für die Friedhofsgebührensatzung Variante „Satzung 90 % ohne Wege“ herangezogen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 1 Nein: 14

TOP	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestat-
------------	---

3.5.3 **tungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 80 %**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kostendeckungsgrad von 80 % für die Friedhofsgebühren heranzuziehen.

Auf Grundlage der gefassten Beschlüsse wird für die Friedhofsgebührensatzung Variante „Satzung 80 % ohne Wege“ herangezogen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 1 Nein: 14

TOP
3.5.4 **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 70 %**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kostendeckungsgrad von 70 % für die Friedhofsgebühren heranzuziehen.

Auf Grundlage der gefassten Beschlüsse wird für die Friedhofsgebührensatzung Variante „Satzung 70 % ohne Wege“ herangezogen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 10

TOP
3.5.5 **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 66,67 %**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kostendeckungsgrad von 66,67 % für die Friedhofsgebühren heranzuziehen.

Auf Grundlage der gefassten Beschlüsse wird für die Friedhofsgebührensatzung Variante „Satzung 66,67 % ohne Wege“ herangezogen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 9

TOP
3.5.6 **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Kalkulationsvariante Deckungsgrad 60 %**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kostendeckungsgrad von 60 % für die Friedhofsgebühren heranzuziehen.

Auf Grundlage der gefassten Beschlüsse wird für die Friedhofsgebührensatzung Variante „Satzung 60 % ohne Wege“ herangezogen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 9

TOP
3.5.7 **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Antrag zur Geschäftsordnung zur Festlegung eines Deckungsgrades von 50 %**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kostendeckungsgrad von 50 % für die Friedhofsgebühren heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 3

Josef Scheuring stellt einen Antrag einen Kostendeckungsgrad von 50 % für die Gebührensatzung heranzuziehen.

TOP 3.6	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen - Beschluss zur Satzung
----------------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert am 10.12.2021 (GVBl S. 638) die angefügte Friedhofsgebührensatzung.

Zurückgestellt

TOP 4	Tafeläcker II, Energiekonzept Grundlagenermittlung
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird trotz der angestrebten Durchführung der gesetzlichen Baulandumlegung beauftragt die Grundlagenermittlung für das Energiekonzept Tafeläcker II durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Gasuf noch an der Grundlagenermittlung beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 6

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde am 22.02.2022 ein Energiekonzept von gasuf und AVG zur Erschließung des geplanten Baugebietes Tafeläcker II vorgestellt. In der Gemeinderatsitzung vom 10.05.2022 hat sich nach Detailklärung der Gemeinderat einstimmig für die Beauftragung der Grundlagenermittlung (Probebohrungen für Erdwärmegewinnung etc.) ausgesprochen. Am 25.05.2022 wurde durch die Fraktionen der SPD und der Freien Wähler die Durchführung einer gesetzlichen Baulandumlegung beantragt. Bei einer gesetzlichen Baulandumlegung ist die Umsetzung eines gemeinsamen Energiekonzepts mit den Grundstückseigentümern unrealistisch. Das gesetzliche Umlegungsverfahren sieht keine vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern vor.

Da die Gemeinde verpflichtet ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen, hat die Verwaltung den Vollzug der Grundlagenermittlung zurückgestellt und dies in der Sitzung vom 19.07. dargestellt. Der Gemeinderat hat sich in dieser Sitzung mehrheitlich für die gesetzliche Baulandumlegung ausgesprochen.

In der Gemeinderatsitzung vom 04.10.2022 wurde von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern geäußert, dass sie trotz der gesetzlichen Baulandumlegung von der Durchführung der Grundlagenermittlung ausgehen. Aufgrund dessen legt die Verwaltung diese Entscheidung nochmals dem Gemeinderat vor.

Entsprechend den Ausführungen des Vermessungsamtes ist anhand eines Bebauungsplanes und den städtebaulichen Zielen der Gemeinde das geeignete Umlegungsverfahren zu wählen.

Es ist abzuwägen, ob die vorab Investition in Tiefenbohrungen und Baugrunduntersuchungen soweit zurückgestellt werden.

TOP 5 Informationen des ersten Bürgermeisters

- Am 07.11. findet eine Informationsveranstaltung zur Vorzugstrasse **Umgehungsstraße Sulzbach** in Sulzbach statt.
- Im Rahmen der Vorbereitungen für den **Schleusenneubau** wird aktuell auf Grundstücken entlang der Schleuse geschürft (archäologische Prospektionen).

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in